

DIPL.-ING. WILHELM SCHWARTZ**DIPL.-ING. HUBERT MIDDRUP****ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE**Schultenbusch 3 (Gewerbegebiet Haltern-Nord)
4358 Haltern
Telefon (02364) 4018
Telefax 38 79
Postfach 40

Schwartz + Middrup · Postfach 40 · 4358 Haltern

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Herrn MDL Willi Pohlmann
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT**
10/3067Konten:
Stadtkassenschein Haltern
(BLZ 42651315) Nr. 7500
Volksbank Haltern
(BLZ 42661330) Nr. 100583100
Commerzbank
(BLZ 36040039) Nr. 5117 411
Postgiroamt Dortmund Nr. 22993-486

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B-gesetzTag
15.11.89

Beabsichtigte Änderungen des Vermessungs- und Katastergesetzes und der Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

der Landtag NW beabsichtigt das Vermessungs- und Katastergesetz NW zu ändern. Insbesondere soll die Gebäudeeinmessung nach § 10, die aufgrund von Gerichtsbeschlüssen nach bisherigem Recht von jedermann (gewerblichen Vermessungsbüros, Technikerbüros, sehr vielen Behördenbediensteten, Architekten, Schwarzarbeitern etc.) ausgeführt werden konnte, wieder den für die Katastervermessung zuständigen Behörden vorbehalten werden. Diese Gesetzesänderung wird zweifellos von allen behördlichen und freiberuflichen Vermessungsfachleuten des Katasterbereichs begrüßt.

Weniger lobenswert, ja grotesk erscheint dahingegen die beabsichtigte Änderung der Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die nach meinem Kenntnisstand an die Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes gekoppelt werden soll. Insbesondere § 21 (Übergangsregelung) des Gesetzentwurfs kann nicht hingenommen werden.

Eine Öffnung des Berufes der ÖbVI für freiberuflich tätige Ingenieure, die keine adäquate Berufsausbildung haben, muß alle bisherigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure abqualifizieren. Das Einmessen von ein paar Gebäuden nach § 10 des bisherigen Vermessungs- und Katastergesetzes kann nicht die erfolgreiche Universitätsausbildung, die zweijährige Referendarzeit beim Land NW und eine einjährige praktische Tätigkeit im Kataster ersetzen, die nach bisherigem Recht Voraussetzung für die Zulassung waren und meines Erachtens Mindestvoraussetzung bleiben müssen. Eigentlich in allen Berufen wird zunehmend eine Höherqualifizierung verlangt. Auch die Mitarbeiter bei den bisherigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sind infolge des höheren Anspruchs und infolge des umfangreicheren Betätigungsfeldes (Ur-

kundsvermessungen aller Art, Flurbereinigungsvermessung, Vermessung im schwierigen Urkataster, Bearbeitung von Baulandumlegungen, Anfertigung von Gerichtsgutachten, Anfertigung von Wertgutachten etc.) zunehmend mit einer besseren und höheren Berufsausbildung ausgestattet als etwa vor 20 Jahren. Insofern ist die beabsichtigte Prüfung vor dem neu einzurichtenden Zulassungsausschuß gemäß § 5 a) des Gesetzentwurfes nur zu begrüßen.

Durch eine allgemeine Öffnung des Berufes im Sinne des § 21 des Gesetzentwurfes werden alle diejenigen Lügen gestraft, die in der Vergangenheit zurecht nach mehr Bildung gerufen haben. Derjenige, der die Tortur einer langwierigen Ausbildung mit vielen schwierigen Prüfungen scheute und stattdessen lieber Geld verdient hat, soll nun zusätzlich mit einer Gleichstellung belohnt werden.

Zudem würde die Öffnung die bisherigen ÖbVI-Büros in eine wirtschaftlich sehr schwierige Situation bringen. Bereits in den letzten Jahren wurden die ÖbVI-Büros personell stark abgebaut. Gründe hierfür waren u.a. auch die seit 1982 praktizierte Gebäudeeinmessung nach § 10 VermKatG durch jedermann. Wenn nun die Gebäudeeinmessung zum Anlaß genommen wird, den ÖbVI-Beruf auch auf die gewerbliche Vermessungsbüros auszuweiten, so führt das zu einer starken Vermehrung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen, zwangsläufig zu vielen Entlassungen und einer Vernichtung leistungsstarker ÖbVI-Büros. Dies kann und darf Ihnen nicht gleichgültig sein.

Verhindern Sie die beabsichtigte Änderung der Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure!

Bitte schätzen Sie die qualifizierte berufliche Bildung höher ein als die Einbildung einiger weniger Vertreter der gewerblichen Vermessungsbüros.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Hubert Middrup